

**VERBANDSGRUPPENGERICHT  
RECHTSORDNUNG**

**§ 1**

Die Gerichtsbarkeit der Verbandsgruppe e.V. ist in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs.

Sie ist nur an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden.

Soweit diese für den Einzelfall keine Regelung enthalten, entscheidet sie unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder und der Ziele der Verbandsgruppe e.V.

Verstöße gegen Bestimmungen der Satzungen und der Ordnungen sowie gegen die Grundsätze eines skatsportlichen Verhaltens sind unter Anwendung der Ordnungen zu ahnden. Es können alle Formen unsportlichen und verbands-schädigten Verhalten geahnet werden.

Weder ein Mitglied der Verbandsgruppe e.V. - Vorstandes noch ein Vorstandsmitglied einer Skatgemeinschaft darf während seiner Amtszeit ein Richteramt auf seiner Ebene ausüben.

**§ 2 GERICHTSBARKEIT**

Die Gerichtsbarkeit im Bereich der Verbandsgruppe e.V. besteht aus;

- dem Verbandsgruppengericht -

Die Gerichtsbarkeit der Vereine wird in eigener Zuständigkeit geregelt.

Der Sitz des Gerichts befindet sich bei dem jeweiligen Geschäftsstand des Verbandes. Das Gericht ist berechtigt, abweichend hierzu einen eigenen Sitz des Gerichts zu bestimmen, der in diesem Fall in den Mitteilungsblättern des jeweiligen Verbandes veröffentlicht werden muß.

**§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE**

1. a) Das Verbandsgericht des DSkV entscheidet über Streitfragen, die die Satzungen und Ordnungen des DSkV betreffen, in erster und letzter Instanz, mit Ausnahme der Skatordnung.  
b) Es ist Rechtsmittelinstanz für erstinstanzliche Urteile der Landesverbandsgerichte.
2. a) Die Landesverbandsgerichte entscheiden über Streitfragen, die die Satzungen und Ordnungen der Landesverbände betreffen, in erster Instanz.  
b) Die Verbandsgruppengerichte entscheiden über Streitfragen, die die Satzungen und Ordnungen der Verbandsgruppen betreffen sowie über andere Streitfragen verbandsgruppeninterner Art.

Sperre von mehr als 2 Jahren verhängt haben, ist das Landesverbandsgericht.

#### **§ 4 ZUSAMMENSETZUNG**

1. Das Verbandsgericht des DSkV setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt ( 2. jur. Staatsprüfung ) haben soll, 4 Beisitzer sowie 2 Stellvertreter.  
Die Mitglieder des Verbandsgerichtes des DSkV wählt der Skatkongreß.
2. Die Landesverbandsgerichte setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den 4 Beisitzern sowie 2 stellvertretenden Richtern. Die Mitglieder der Landesverbandsgerichte werden von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandsgerichtes gewählt.
3. Die Verbandsgruppengerichte setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsgruppengerichte werden von den Mitgliederversammlungen der Verbandsgruppen gewählt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsgruppengerichtes gewählt.
4. Im Falle der Verhinderung eines Richters tritt ein Stellvertreter an dessen Stelle.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten in einem Gericht entscheidet die einfache Mehrheit.

#### **§ 5 STRAFEN**

Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Sperre für Meisterschaften und Turniere des jeweiligen Verbandes
- c) Punktabzug
- d) Geldstrafe bis zu 1.000,-- DM
- e) Aberkennung eines Titels
- f) Aberkennung einer Auszeichnung
- g) Ausschluß aus dem Verband

#### **§ 6 ENTSCHEIDUNGEN**

Entscheidungen der Verbandsgerichte können in den Mitteilungsblättern veröffentlicht werden.

nach Verkündung und Zustellung des Urteils durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bei dem Rechtsmittelgericht eingegangen sein.

## § 8 VERFAHRENSABLAUF

1. Anträge sind schriftlich an das zuständige Gericht zu richten. Sie müssen die zur Entscheidung notwendigen Beweismittel und sonstige Angaben enthalten.
2. Urteile ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; hierzu ist jedoch ein Beschluß des Gerichts erforderlich.  
Mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden. Das zuständige Gericht führt dann einen Beschluß anhand der vorgelegten Beweismittel herbei.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zum Termin sind die Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu laden. Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief und müssen dem zu Ladenden eine Woche vor der Verhandlung zugehen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben auch ohne die Partei verhandelt und entschieden werden kann.
4. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, es sei denn, die Partei ist ausreichend entschuldigt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende. Im Falle des Ausbleibens ohne Verschulden wird ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.
5. Die Leitung der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er hat die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit zu ermahnen und entläßt sie bis zur Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend werden zunächst die Parteien, dann die Zeugen und dann die Sachverständigen vernommen. Beisitzer und Parteien haben das Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
6. Ein Richter kann auf Antrag der streitenden Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Gericht dem der Abgelehnte angehört, ohne Zuziehung des abgelehnten Richters.

Das Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsversuch nicht eingebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte.

7. Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Gerichts, das von dem Vorsitzenden bestimmt wird, ein Protokoll zu fertigen. Alle

verkündet und kurz begründet. Es hat den Parteien innerhalb von vier Wochen nach Urteilsverkündung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit der Begründung zugestellt zu werden. Das Urteil ist von den entscheidenden Richtern zu unterzeichnen. Urteile, gegen die kein fristgemäßes Rechtsmittel eingelegt wird, werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig und binden die Parteien.

10. Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Minderjährige werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

## **§ 9 VERFAHRENSKOSTEN**

1. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Teil, im Falle des teilweisen Unterliegens sind die Kosten entsprechend dem Anteil des Unterliegens aufzuteilen. Notwendige Auslagen, zu denen auch Kosten eines Rechtsanwalts gehören, hat jede Partei selbst zu tragen.
2. Die Kosten für die Durchführung des Verfahrens betragen:
  - a) für das Verfahren vor dem Verbandsgericht des DSkV € 500,--
  - b) vor den Landesverbandsgerichten € 250,--
  - c) vor dem Verbandsgruppengericht nach Art und Umfang, aber höchstens € 150,--

Die Kosten sind vom Antragsteller im voraus zu entrichten. Sollte der Betrag nicht binnen 2 Wochen nach Antragstellung eingegangen sein, so wird der Antrag ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage als unzulässig verworfen.

## **§ 10 SCHLUßBESTIMMUNGEN**

Diese Rechtsordnung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit geändert werden. Sie ist für die Verbandsgruppe e.V. bindend.

Die Rechtsordnung tritt am 19. Januar 1991 in Kraft.